

## Strafrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Rudolf Rengier

10. Auflage 2018. Buch. XXVIII, 601 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 72366 7  
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorrang (näher → § 18 Rn. 3), während dem rechtfertigenden Notstand Auffangcharakter zukommt (näher → § 19 Rn. 4).

Im Übrigen sind bei jedem einschlägigen Tatbestand die Voraussetzungen des jeweiligen Rechtfertigungsgrundes genau zu beachten. Keinesfalls darf man bei einem Notwehrgeschehen alle verwirklichten Tatbestände mehr oder weniger automatisch nur unter dem Blickwinkel des § 32 betrachten. 7

**Beispiel:** Mieter M attackiert in seiner Parterrewohnung die zu Besuch weilende B körperlich. Sie schreit laut um Hilfe, so dass der vorbeikommende N auf das Geschehen aufmerksam wird. N schlägt eine Fensterscheibe ein, um B zu helfen und M den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Nachdem er in die Wohnung gelangt ist, muss er zunächst den Hund der B erstechen, der ihn in gefährlicher Weise anfällt. Danach versetzt N dem M, der B unverändert angreift, einen Stich ins Bein. 8

Bei N sind die §§ 223, 224 I Nr. 2 gegenüber M gemäß § 32 II 2. Var. (Nothilfe) gerechtfertigt. Da N den M auch an die Strafverfolgungsbehörden ausliefern wollte, ist zudem an § 127 I 1 StPO zu denken, der aber solche Gewalthandlungen nicht deckt (→ § 22 Rn. 15 ff.). Bezuglich der Verletzung des Hausrechts (§ 123 I 1. Var.) greift erneut § 32 ein, da es wieder um ein Rechts-  
gut des Angreifers geht. Dagegen scheidet hinsichtlich der Fensterscheibe des Vermieters § 32 aus, da das Notwehrrecht nur Eingriffe in Rechtsgüter des Angreifers gestattet (→ § 18 Rn. 31 f.); insoweit ist § 904 BGB einschlägig, der dem § 34 vorgeht. Die Tötung des Hundes (§ 303 I) kann § 32 schon deshalb nicht legitimieren, weil dafür ein menschlicher Angriff vorausgesetzt wird; es greift aber § 228 BGB ein, hinter den § 34 gleichfalls zurücktritt.

# Notwehrrecht DIE FACHBUCHHANDLUNG

## IV. Strukturen der Rechtfertigungsgründe

Alle Rechtfertigungsgründe setzen, parallel zum objektiven und subjektiven Tatbestand, das Vorliegen objektiver und subjektiver Merkmale voraus. Man könnte auch von einem objektiven und subjektiven Rechtfertigungstatbestand sprechen. Dabei fällt der objektiven Rechtfertigungsseite die Funktion zu, den in der Erfüllung des objektiven Tatbestandes liegenden Erfolgsunwert zu kompensieren, während die subjektive Rechtfertigungsseite den Handlungsunwert des subjektiven Tatbestandes beseitigt (vgl. Kühl, AT, § 3 Rn. 3 ff., § 6 Rn. 12; W/Beulke/Satzger, AT, Rn. 401). 9

Auch bei den objektiven Rechtfertigungselementen wiederholen sich zum Teil gewisse Strukturen. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den §§ 32, 34: (1) Rechtfertigungslage (Notwehrlage bzw. Notstandslage), (2) Rechtfertigungshandlung (Notwehrhandlung bzw.

Notstandshandlung) mit den dazugehörigen Rechtfertigungsvoraussetzungen, (3) normative Einschränkungen (Gebotenheit bzw. Angemessensheitsklausel). Vgl. dazu die Aufbauschemata → § 18 Rn. 4; → § 19 Rn. 6.

## V. Inhalt des subjektiven Rechtfertigungselements

- 11 Als **Mindestvoraussetzung** für das subjektive Rechtfertigungselement beim Vorsatzdelikt ist anerkannt, dass als kompensierendes Gegenstück zum Tatbestandsvorsatz ein **Rechtfertigungsvorsatz** vorliegen muss. Dafür genügt auf jeden Fall ein Handeln in der sicheren Kenntnis der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen. Das bloße Fürmöglichthalten reicht aus, wenn der Täter auf das Vorhandensein der Rechtfertigungssituation vertraut und insoweit ihr Fehlen nicht in Kauf nimmt (so zutreffend Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben, vor § 32 Rn. 14; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 9 Rn. 151).
- 12 **Umstritten** ist, ob das subjektive Element darüber hinausgehend bei allen oder zumindest bei bestimmten Rechtfertigungsgründen einen Motivationszusammenhang im Sinne eines **zielgerichteten Rechtfertigungswillens**, also etwa bei § 32 eine Verteidigungsabsicht oder bei § 34 eine Rettungsabsicht, voraussetzt. Auf diese Frage, die richtigerweise zu bejahen ist, wird bei den einzelnen Rechtfertigungsgründen zurückzukommen sein (→ § 18 Rn. 103 ff.; → § 19 Rn. 63; → § 20 Rn. 5, 8; → § 21 Rn. 19; → § 22 Rn. 23; → § 23 Rn. 38).

## VI. Handeln in Unkenntnis der Rechtfertigungssituation

- 13 Zu den Standardproblemen gehört die Frage, wie sich das Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements auswirkt. Es fehlt insbesondere dann, wenn ein Täter in Unkenntnis der ihn objektiv rechtfertigenden Situation handelt (→ Rn. 11).

**Beispiele:** Die Joggerin J ärgert sich über den zu nah hinter ihr hechelnden Läufer L. Daher sprüht sie ihm Pfefferspray ins Gesicht. L gibt hinterher zu, er habe gerade zu einer sexuellen Attacke auf sie angesetzt. – M schmeißt nachts mit einem Stein die Fensterscheibe des Zimmers seiner früheren Freundin F ein, um sie zu ärgern. Dadurch rettet er ihr Leben, weil so aus der Wohnung Gas entweichen kann, das F getötet hätte.

Hier sind die Taten des § 224 I Nr. 1, 2 bzw. § 303 I objektiv durch 14  
Notwehr bzw. gemäß § 904 BGB gerechtfertigt. Doch fehlt jeweils  
der Rechtfertigungsvorsatz. Die Lösung ist streitig:

(1) Zur Rechtfertigung und Straflosigkeit gelangt nur, wer mit einer 15  
kaum noch vertretenen Meinung auf dem Boden einer objektiven  
Unrechtslehre subjektive Rechtfertigungselemente für entbehrlich  
hält (zuletzt LK/Spendl, 11. Aufl. § 32 Rn. 138ff.; mit anderer Be-  
gründung auch Groppe, AT, § 5 Rn. 47ff.).

(2) Nach der **Vollendungslösung** wird der Täter aus dem vollen- 16  
deten Delikt bestraft. Dies lässt sich in der Konstruktion nachvoll-  
ziehbar damit begründen, dass der Tatbestand objektiv und subjektiv  
real erfüllt ist und das zur vollen Rechtfertigung erforderliche subjek-  
tive Element fehlt.

LK/Hirsch, 11. Aufl. vor § 32 Rn. 59ff.; Heinrich, AT, Rn. 326, 390ff. Die 17  
Rechtsprechung ist uneinheitlich: Vgl. einerseits für die Vollendungslösung  
BGHSt 2, 111, 114f.; BGH NStZ 2005, 332, 334; andererseits für die Ver-  
suchslösung BGHSt 38, 145, 155f. (vgl. Otto, JR 1992, 211); BGH NJW  
2017, 1186, 1188; KG GA 1975, 213, 215 (vgl. auch LK/Hillenkamp,  
12. Aufl. § 22 Rn. 199); OLG Celle bei Jahn JuS 2013, 1042ff.; OLG Naumburg  
NStZ 2013, 718, 719.

(3) Zustimmung verdient die **Versuchslösung** der h. M. Diese 18  
knüpft an den Gedanken der Kompensation des tatbestandlichen  
Handlungsunwerts durch den Rechtfertigungsvorsatz und des tat-  
bestandlichen Erfolgsunwerts durch den objektiv vorliegenden  
Rechtfertigungssachverhalt an (→ Rn. 9): Wenn der Täter objektiv ge-  
rechtfertigt einen Straftatbestand erfüllt, liegt objektiv nichts Missbil-  
ligenswertes vor, so dass der zum tatbestandsmäßigen Unrecht gehö-  
rende Erfolgsunwert entfällt. Übrig bleibt nur der bloßem  
Versuchsunrecht entsprechende Handlungsunwert, d. h. in den bei-  
den Beispielen der → Rn. 13 die Absicht, einen anderen verletzen  
bzw. eine fremde Sache beschädigen zu wollen. Deshalb ist J gemäß  
den §§ 224 I Nr. 1, 2, 22 und M gemäß den §§ 303, 22 zu bestrafen.

Wie hier etwa W/Beulke/Satzger, AT, Rn. 406ff.; Kühl, AT, § 6 Rn. 14ff.; 19  
Roxin, AT I, § 14 Rn. 104f.; LK/Hillenkamp, 12. Aufl. § 22 Rn. 199f.; LK/  
Rönnau, 12. Aufl. vor § 32 Rn. 90; ders., JuS 2009, 596; Krey/Esser, AT,  
Rn. 465ff.; Graul, JuS 2000, L 41ff.; Geppert, Jura 1995, 105 und Jura 2007,  
34. Falllösungen bei Beulke I, Rn. 305ff. und III, Rn. 651ff.; Theile, ZJS  
2009, 548f.; Ernst, ZJS 2011, 382ff.; Brand/Zivanic, JA 2016, 673f.

Zweitens fehlt – unter der hier befürworteten Voraussetzung, dass 20  
man einen zielgerichteten Rechtfertigungswillen verlangt (→ Rn. 12) –

das subjektive Rechtfertigungselement auch dann, wenn der Täter bloß in Kenntnis der Rechtfertigungssituation, aber ohne besondere Rechtfertigungsabsicht handelt (erg. → § 18 Rn. 103 ff.).

21 In der **Fallbearbeitung** ist die Problematik nach der Bejahung der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen beim subjektiven Rechtfertigungselement anzusprechen. Schließt man sich der Versuchslösung an, so scheidet eine Bestrafung aus dem vollendeten Delikt aus. Die anschließende Versuchsprüfung muss nicht unbedingt unter einer eigenen Überschrift erfolgen und kann in der Regel kurz ausfallen. Man muss nur noch nicht erörterte Punkte bedenken, nämlich: Strafbarkeit des Versuchs, Schuld, ggf. Antragsdelikt, unter Umständen auch noch nicht erörterte Qualifikationsmerkmale (dann auf jeden Fall eigenständige Prüfung).

**Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:**

**Literatur:** Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Subjektive Rechtfertigungs-elemente, JuS 2009, 594 ff.

## § 18. Notwehr

# beck-shop.de

**Fall 1:** a) Die Sportschützin E wird nachts durch verdächtige Geräusche geweckt und stellt fest, dass ihr Laptop im Wert von etwa 1.000 € fort ist. Sie eilt mit einem Gewehr auf den Balkon und sieht den Dieb D mit ihrem Laptop davonlaufen. Sie ruft laut: „Halt oder ich schieße!“ D rennt weiter. E gibt daraufhin einen Warnschuss ab. Als D immer noch nicht stehenbleibt und in der Dunkelheit zu verschwinden droht, zielt E auf die Beine des D, um dessen Flucht zu unterbinden. Sie sieht das Risiko, dass der Schuss den Oberkörper treffen kann, und nimmt es hin. Der Schuss trifft D mit tödlichen Folgen in den Oberkörper. b) 1. *Variante:* D erbeutet nur eine zwei Jahre alte Digitalkamera der E im Wert von etwa 100 €. c) 2. *Variante:* Statt E handelt ihr Freund F. → Rn. 26, 43, 45, 62, 112

**Fall 2:** P hat in einer Gastwirtschaft maßgeblich eine Schlägerei verursacht, an der auch A beteiligt gewesen ist. Während A und andere Beteiligte das Lokal nicht verlassen, geht P nach Hause, kehrt aber erregt mit einem Küchenmesser zurück und bleibt draußen stehen. Als drinnen die Rückkehr des P bekannt wird, geht A nach draußen, packt P und fängt an, mit Fausthieben auf ihn einzuschlagen. P, der genauso stark wie A ist, will sich auf einen offenen Faustkampf nicht einlassen. Auch nutzt er die Möglichkeit zum Davonlaufen nicht. P zieht sein Messer aus der Tasche und versetzt A, um den Angriff abzuwehren, einen Stich in ein Bein (nach BGHSt 26, 143). → Rn. 81

**Fall 3:** A plant, sich an dem hinter ihm gehenden B zu rächen. Um die Racheaktion vorzubereiten, will A dem B nach einer blitzschnellen Drehung einen wuchtigen Faustschlag versetzen. Doch wehrt B den Faustschlag ab, indem er A mit einem Teleskopstöpschläger mit voller Wucht auf den Kopf

schlägt. A kommt mit einer schweren Kopfwunde zu Fall und bleibt auf dem Rücken liegen. Mit den Worten: „Du Schwein, Dich bring ich um!“ stürzt sich B auf A und holt erneut zum Schlag aus. In Todesangst zieht A eine Schusswaffe hervor, drückt ab und trifft B aus 30 cm Entfernung tödlich. Die – wegen seines Todes theoretische – Strafbarkeit des B ist mit zu prüfen.  
→ Rn. 82

## I. Grundlagen

Das Notwehrrecht beruht auf zwei Grundgedanken, nämlich dem 1 individualrechtlichen **Schutzprinzip** und dem sozialrechtlichen **Rechtsbewährungsprinzip** (h. M.). Beide „Säulen“ sind zum Verständnis des § 32 sehr wichtig, weil sie einerseits die Schärfe des Notwehrrechts erklären und andererseits aus ihnen die Einschränkungen auf der Ebene der Gebotenheit abgeleitet werden. Das Schutzprinzip besagt, dass niemand eine Verletzung seiner Rechtsgüter durch einen Angreifer hinnehmen muss. Zugleich beschränkt es den Rechtfertigungsgrund auf den Schutz von Individualrechtsgütern. Das Rechtsbewährungsprinzip besagt, dass der Notwehrübende auch für den Bestand der Rechtsordnung eintritt, indem er gleichsam stellvertretend für die nicht anwesende Staatsgewalt das Recht gegen das Unrecht verteidigt.

Für die h. M. *Kühl*, Jus 1993, 178 ff.; *ders.*, AT § 7 Rn. 6 ff.; *Roxin*, AT I, 2 § 15 Rn. 1 ff.; *Sch/Sch/Peroni*, § 32 Rn. 1. Zu rein individualrechtlichen Interpretationen *MüKo/Erb*, § 32 Rn. 14 ff.; *M/R/Engländer*, § 32 Rn. 3 f. – Für die Nothilfe, also das Eingreifen eines Dritten zugunsten des Angegriffenen (→ Rn. 110 ff.), gilt nichts anderes. – Zur Konkretisierung der Grundgedanken → Rn. 36 ff., 44 ff., 54 ff.

## II. Aufbaufragen

Was das **Verhältnis zu anderen Rechtfertigungsgründen** betrifft, 3 so muss man sehen, dass das Notwehrrecht die weitestgehenden Befugnisse einräumt. Daher ist § 32 vorrangig zu prüfen, sobald die Vorschrift in irgendeiner Hinsicht einschlägig sein könnte. Greift die Notwehr ein, so erübrigt sich insbesondere ein Eingehen auf § 34, der Auffangcharakter hat (→ § 19 Rn. 3 f.). Neben § 32 kann vor allem § 127 StPO anwendbar sein (→ § 22 Rn. 2). Zum Vorrang der §§ 229, 230, 859 III BGB bei der Nichterfüllung zivilrechtlicher Ansprüche → Rn. 18 und → § 21 Rn. 3.

4 Die Struktur des § 32 veranschaulicht das folgende

Aufbauschema zur Notwehr (§ 32)	
<b>I. Objektive Rechtfertigungselemente</b>	
<b>1. Notwehrlage</b>	
a) Angriff	
b) Gegenwärtigkeit des Angriffs	
c) Rechtswidrigkeit des Angriffs	
<b>2. Notwehrhandlung</b>	
a) Verteidigung nur gegen Rechtsgüter des Angreifers	
b) Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung	
aa) Eignung	
bb) Einsatz des mildesten effektiven Mittels	
<b>3. Gebotenheit der Notwehr</b> (normative Einschränkungen)	
a) Krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem Rechtsgut und Verteidigungshandlung (Sonderfall: Unfugabwehr)	
b) Angriffe von schuldlos Handelnden (Kinder, Geisteskranke, Volltrunkene) und von erkennbar Irrenden	
c) Angriffe im Rahmen von engen persönlichen (Garanten-)Beziehungen	
d) Schuldhaften Herbeiführung einer Notwehrlage (Notwehrprovokation)	
<b>II. Subjektives Rechtfertigungselement</b>	
Verteidigungsabsicht (vgl. „um“); <i>streitig</i>	
<b>Ergänzende Hinweise:</b> In der Fallbearbeitung sind, soweit die jeweilige Vorstufe zu bejahen ist, die Punkte I.1, I.2 und II immer anzusprechen, Fragen der Gebotenheit nur, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.	
<b>Speziell zur Gebotenheit</b> (I.3): Aufgeführt sind die klassischen Fallgruppen, in denen das Notwehrrecht gewissen Schranken unterliegt. Jenseits dieser klassischen Konstellationen gibt es weitere Fallgruppen, die man bei der Gebotenheit einordnen kann (→ Rn. 90 ff.).	
Für die Notwehr in Form der <b>Nothilfe</b> gilt das Schema entsprechend.	

### III. Notwehrlage

5 Die Notwehr setzt gemäß § 32 II einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

## 1. Angriff

a) **Grundlagen.** Nach der allgemein üblichen **Definition** ist unter 6 einem Angriff jedes menschliche Verhalten zu verstehen, das ein rechtlich geschütztes Individualinteresse bedroht oder verletzt.

Das Verhalten muss **Handlungsqualität** im Sinne des allgemeinen 7 Handlungsbegriffs haben, also vom Willen getragen sein (→ § 7 Rn. 8). Bei Angriffen von Tieren greift § 228 BGB ein (→ § 20 Rn. 2, 7 ff.), es sei denn, dass das Tier wie z. B. ein gehetzter Hund von einem Menschen gesteuert wird (dann § 32).

**Notwehrfähig** sind grundsätzlich alle **Individualrechtsgüter**. Auf 8 einen strafrechtlichen Schutz kommt es nicht an. Immer wieder wird verkannt, dass nicht nur Leib und Leben, die Freiheit und das Eigentum, sondern auch etwa das Hausrecht, der Besitz, die Ehre und bestimmte Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) geschützt werden. Insoweit darf das „von sich“ in § 32 II 1. Var. nicht missverstanden werden; es bezieht sich auf den Angegriffenen als Inhaber eines notwehrfähigen Rechts- 9  
guts (Mitsch, JuS 2000, 851). – Ergänzende

**Beispiele:** Als notwehrfähige Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kommen Beeinträchtigungen der Intimsphäre und Verletzungen des Rechts am eigenen Bild durch unbefugtes Fotografieren in Betracht (OLG Düsseldorf NJW 1994, 1971; OLG Hamburg BeckRS 2012, 11658 mit Bspr. Hecker, JuS 2012, 1039ff.; MüKo/Erb, § 32 Rn. 93). Geschützt wird auch die Verletzung des Besitzes beispielsweise durch eine straflose Gebrauchsanmässung. Genauso ist das werdende Leben ein notwehr- bzw. nothilfefähiges Rechtsgut (erg. → Rn. 100). Umstritten, aber zu bejahen ist die Notwehrfähigkeit des Gemeingebräuchs etwa an Parkplätzen (Rengier, BT II, § 23 Rn. 63a). Hingegen stellt der Tierschutz richtigerweise kein notwehrfähiges Rechtsgut, sondern ein Allgemeininteresse dar (Hecker, JuS 2018, 83f.; MüKo/Erb, § 32 Rn. 100; a. A. LG Magdeburg StV 2018, 335 mit zust. Anm. Keller/Zetsche; zu § 34 siehe → § 19 Rn. 8).

**Nicht notwehrfähig** sind **Rechtsgüter der Allgemeinheit**. In diesem Sinne gibt es keine „Staatsnothilfe“. Zum Sachwalter von Allgemeininteressen ist der Staat mit seinen Organen berufen. Daher kann ein Privatmann gegen eine drohende Gewässerverunreinigung, gegen eine Trunkenheitsfahrt oder gegen ein Fahren ohne Fahrerlaubnis im Wege des § 32 nur einschreiten, wenn zugleich ein Individualinteresse betroffen ist (vgl. BGH VRS 40, 104, 107; Roxin, AT I, § 15 Rn. 36f.; Sch/Sch/Perron, § 32 Rn. 8; Heinrich, AT, Rn. 344; zu § 34 vgl. → § 19 Rn. 8).

11 Von dem Verbot der „Staatsnothilfe“ ist die unproblematische Notwehr- bzw. Nothilfefähigkeit solcher staatlicher Rechtsgüter zu unterscheiden, die der juristischen Person Staat als Fiskus zustehen (wie Eigentum, Besitz, Vermögen).

12 b) **Scheinangriff.** Der Scheinangriff, d. h. ein Handeln, das objektiv überhaupt kein Individualrechtsgut bedroht oder verletzt, ist kein Angriff. Dies gilt auch für einen untauglichen Tötungsversuch, also etwa den Fall, dass ein Täter mit einer vermeintlich geladenen Waffe auf sein Opfer schießt (h. M.). Denn die Frage des Angriffs ist objektiv unter Einbeziehung auch solcher Tatsachen zu beurteilen, die sich erst nachträglich herausstellen. Insoweit liegt der Beurteilung eine ex-post-Perspektive zugrunde. Freilich werden bei einem Scheinangriff zugunsten des (vermeintlich) Notwehr- oder Nothilfeübenden meistens die Regeln über den Erlaubnistatbestandsirrtum eingreifen (unter § 30).

Zum ersten Einstieg in diesen Irrtum eignen sich Fall 1 und Fall 2 von → § 30 (mit den dortigen Lösungen in → § 30 Rn. 21 bzw. 22).

13 c) **Angriff mit Scheinwaffen.** Vom Scheinangriff muss der Angriff mit Scheinwaffen unterschieden werden, bei dem Individualrechte tatsächlich beeinträchtigt werden, freilich nicht so schwer, wie es dem Anschein nach der Fall ist.

Beispiel: Der körperlich schwache T bedroht im Rahmen eines Banküberfalls alle Anwesenden mit einer ungeladenen Schusswaffe und fordert die Herausgabe von Geld. Dem zufällig anwesenden und mitbedrohten, körperlich starken Leibwächter L gelingt es, durch einen Schuss in den Arm des T die Tat zu beenden.

14 Hier liegt objektiv zwar kein Angriff auf das Leben, aber doch ein solcher auf die Willensfreiheit vor. Insoweit muss ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, also die Notwehrlage, bejaht werden. Bei der anschließenden Prüfung der Notwehrhandlung gelangt man zur Frage der Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung und von daher zum Erforderlichkeitsmaßstab, für den nach h. M. eine ex-ante-Perspektive gilt (→ Rn. 47 ff.).

15 d) **Angriff durch Unterlassen.** Nach der zutreffenden h. M. kann auch ein Angriff durch Unterlassen die Notwehrlage begründen. Zwar verbindet man mit einem Angriff eher eine aktive Tätigkeit, doch steht der Wortlaut der Einbeziehung des Unterlassens nicht entgegen. Auch durch Nichtstun wie das Liegen- oder Verhungernlassen